



STELLUNGNAHME zur Anfrage	Vorlage Nr.:	2018/0013
	Verantwortlich:	Dez. 2
Umsetzung der Bleiberechtsregelung für geduldete Menschen in Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	20.02.2018	18	x	

Vorbemerkung:

Geduldete Aufenthalte können aus verschiedenen Konstellationen entstehen, die rechtlich unterschiedlich zu bewerten sind. Betroffen sind unter anderem abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber, unerlaubt eingereiste Personen (auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer), sowie Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist und deren (freiwillige/vollziehbare) Ausreise nicht möglich ist. Der Personenkreis der Geduldeten ist daher differenziert zu betrachten.

Im Kontext dessen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Wie viele geduldete Personen leben derzeit in Karlsruhe? (Bitte nach Aufenthaltsdauer von weniger als 4 Jahre, 4 bis 6 Jahre, 6 bis 8 Jahre, länger als 8 Jahre und Duldungsgrund aufschlüsseln)

Aktuell leben in Karlsruhe 325 geduldete Personen. Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsdauer, beziehungsweise Dauer der erteilten Duldung ist aus dem Fachverfahren nicht möglich.

Zentrale Rechtsgrundlage für eine Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) ist § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz. Die Gründe einer Duldung werden allerdings nicht rechtlich differenziert abgebildet. Geduldete Personen erhalten zumeist aufgrund zielstaatsbezogener Abschiebeverbote, unklarer Identitäts- und Passangelegenheiten, aus gesundheitlichen Gründen, familiären Schutzbindungen oder aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses eine Duldung.

2. Wie viele Erwachsene haben seit Einführung der Bleiberechtsregelung im August 2015 in Karlsruhe eine Bleiberechtsregelung nach dem Aufenthaltsgesetz §§ 25a, 25b für gut integrierte Geduldete oder der in § 60a geregelten Ausbildungsduldung erhalten?

§§ 25a, 25b Bleiberechtsregelung 6 Erteilungen

§ 60a Ausbildungsduldung 23 Erteilungen

3. Werden in Karlsruhe lebende geduldete Menschen von den Behörden aktiv über den aktuellen Status, ihre Bleibeperspektive und die Möglichkeiten der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a, 25b und § 60a informiert?

Der Personenkreis der Geduldeten, ist in regelmäßigen Abständen (drei bis sechs Monate) verpflichtet, seine Duldung verlängern zu lassen. Hierbei werden die Betroffenen sowie deren Betreuer/Vormünder auch über ihre Bleibeperspektiven im Sinne der Möglichkeiten der §§ 25a, 25b sowie § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG informiert.

Zuständig für die Erteilung und Verlängerung einer Duldung ist allerdings das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Ausländerbehörde der Stadt Karlsruhe ist rechtlich damit beauftragt, das Antrags- und Verlängerungsverfahren für das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übernehmen. Hierbei werden unter anderem auch Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung, beziehungsweise einer Passbeschaffung wahrgenommen, aber auch Bleiberechtsperspektiven für die Betroffenen abgestimmt.

Unbeschadet davon, wird der Personenkreis zumeist über Vormünder, Rechtsbeistände und/oder Migrationsberatungseinrichtungen gut vertreten und informiert.

Warum es dennoch nicht zu mehr erfolgreichen Bleibeperspektiven führt, begründet sich oftmals in einer mangelnden Mitwirkung, zumeist bei fehlenden Bemühungen bei der Passbeschaffung oder unklarer Identität. Nicht selten stehen auch Straftaten einer Bleiberechtsperspektive entgegen.

4. Falls ja: wie wird der Personenkreis informiert?

Wie in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, werden in den Erteilungs- und Verlängerungsterminen die in Frage kommenden Personen, einschließlich der anwesenden Betreuer, informiert.

5. Falls nein: Warum wurde bisher nicht darauf hingewiesen? Soll diese Personengruppe zukünftig informiert werden und in welcher Form?

Entfällt, da die Frage zu 3. mit ja beantwortet wurde. Siehe Ziffer 4.